

## **Einzigster Überlebender ist tagelang ein Thema**

### **Boulevardzeitung mit zahlreichen Leser-Vorwürfen konfrontiert**

An drei aufeinander folgenden Tagen berichtet eine Boulevardzeitung gedruckt und online über den einzigen Überlebenden des Seilbahn-Absturzes oberhalb des Lago Maggiore in Norditalien. Die Redaktion zeigt wiederholt ein ungepixeltes Foto der Familie (der überlebende Eitan mit seinen Eltern und seinem Bruder). Sie weist jeweils darauf hin, dass sie das Foto der Familie mit Einwilligung der Angehörigen verbreite. In weiteren Veröffentlichungen ist von einem Einverständnis der Familie keine Rede. Mehr als zwanzig Leser beschwerten sich beim Presserat über die Berichterstattung. Einige sehen einen Verstoß gegen den Opferschutz nach Richtlinie 8.2 des Pressekodex in Verbindung mit Richtlinie 8.3, laut der Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in der Regel nicht identifizierbar gemacht werden dürfen. Andere sehen eine übertrieben sensationelle Berichterstattung nach Ziffer 11, Richtlinien 11.1 und 11.3. Wiederum andere Beschwerdeführer sehen die Grundsätze der Recherche bei schutzbedürftigen Personen verletzt (Richtlinie 4.2). Die Zeitung nimmt zu den Beschwerden nicht Stellung.

Der Beschwerdeausschuss erkennt schwere Verstöße gegen den Opferschutz nach Ziffer 8, Richtlinien 8.2 und 8.3, einen Verstoß gegen die Würde des abgebildeten Jungen Eitan nach Ziffer 1 und sowie übertrieben sensationelle Berichterstattung nach Ziffer 11, Richtlinie 11.3, des Pressekodex. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Die Veröffentlichung des unverpixelten Familienfotos des einzigen überlebenden Jungen mit seinem ums Leben gekommenen Eltern und dem ebenfalls toten Bruder verstößt gegen den Opferschutz nach Ziffer 8, Richtlinie 8.2 und insbesondere Richtlinie 8.3. Danach dürfen Kinder bei der Berichterstattung über Unglücksfälle in der Regel nicht identifizierbar sein. Der Hinweis unter einigen Fotos, die Familie habe diese zur Veröffentlichung freigegeben, ist kein Kriterium für ihre Verbreitung. Unabhängig von einer möglichen Einwilligung von Angehörigen hätte die Redaktion die schützenswerten Interessen des Kindes und der verunglückten Familie beachten müssen. In der Überschrift „Eitan (5) weiß noch nicht, dass seine Familie tot ist“ sieht der Presserat eine gegenüber dem Leid der Betroffenen respektlose Berichterstattung gemäß Ziffer 11, Richtlinie 11.3, des Pressekodex. Danach hat die Berichterstattung über Unglücksfälle und Katastrophen ihre Grenze im Respekt vor dem Leid von Opfern und den Gefühlen der Angehörigen. Insgesamt bewerten die Ausschussmitglieder die Berichterstattung als Verstoß gegen die Würde des überlebenden Kindes nach Ziffer 1 des Kodex.

**Aktenzeichen:**0500/21/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2021

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge